



Überblick Schulärztliche Leistungen

1. Zweck des Merkblatts

Dieses Merkblatt gibt einen **strukturierten Überblick über die schulärztlichen Leistungen** gemäss Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV).

Es dient der **Orientierung im Vollzug** und beschreibt **Art und Umfang der Leistungen**, ohne operative Details, Abläufe oder technische Vorgaben festzulegen.

Massgebend bleiben die SDV, die Weisungen sowie die dazugehörigen Vollzugshilfen und Merkblätter.

2. Grundsatz

Der schulärztliche Dienst erbringt Leistungen in den Bereichen:

- gesundheitliche Vorsorge,
- Früherkennung gesundheitlicher Beeinträchtigungen,
- Beratung,
- Mitwirkung bei besonderen schulischen Situationen,
- Aufgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

Die Leistungen erfolgen:

- im gesetzlichen Rahmen,
- unter Wahrung von Berufs- und Amtsgeheimnis,
- unter Berücksichtigung von Zustimmung und Urteilsfähigkeit,
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen.

3. Kategorien schulärztlicher Leistungen

3.1 Prävention, Information und Gesundheitsförderung

Der schulärztliche Dienst wirkt mit bei:

- Information über Zweck und Inhalt schulärztlicher Leistungen,
- gesundheitlicher Prävention im schulischen Umfeld,
- Mitwirkung an Veranstaltungen und Projekten zur Gesundheitsförderung,
- Beratung von Schulen zu gesundheitsbezogenen Fragestellungen.

3.2 Schulärztliche Untersuchungen

Der schulärztliche Dienst führt die in der SDV vorgesehenen Untersuchungen durch, insbesondere:

- **obligatorische schulärztliche Untersuchungen**,
- Untersuchungen **auf Anfrage der Schulbehörde**,
- Untersuchungen im Zusammenhang mit **besonderen schulischen Fragestellungen**.

Die **freie Arztwahl** gemäss SDV ist zu gewährleisten.

Die konkrete Ausgestaltung der Untersuchungen (Inhalte, Instrumente, Zeitpunkt) ist in separaten Merkblättern geregelt.

3.3 Beratung

Der schulärztliche Dienst bietet Beratung zu gesundheitlichen Fragestellungen an, insbesondere:

- im Zusammenhang mit Untersuchungen,
- auf Wunsch von Schülerinnen und Schülern oder deren gesetzlicher Vertretung,
- bei schulbezogenen gesundheitlichen Fragestellungen,
- in besonderen gesundheitlichen oder psychosozialen Situationen.

3.4 Mitwirkung bei besonderen schulischen Situationen

Der schulärztliche Dienst wirkt mit bei:

- gesundheitlichen, entwicklungsbezogenen oder verhaltensbezogenen Fragestellungen,
- Abklärungen im Zusammenhang mit Schulabsenzen,
- Fragestellungen im Übergang Schule–Beruf,
- besonderen Belastungssituationen im schulischen Kontext.

3.5 Berichte, Anträge und fachliche Stellungnahmen

Der schulärztliche Dienst erstellt Berichte und stellt Anträge, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere:

- im Rahmen der Volksschulgesetzgebung,
- bei Abklärungen im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Massnahmen,
- zur Unterstützung schulischer Entscheide.

Form und Adressaten richten sich nach den einschlägigen Vorgaben und Vollzugshilfen.

3.6 Aufgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit

Der schulärztliche Dienst nimmt Aufgaben der öffentlichen Gesundheit wahr, insbesondere bei:

- Ausbrüchen übertragbarer Krankheiten im schulischen Umfeld,
- Umsetzung von Massnahmen gemäss den Vorgaben der zuständigen Behörden,
- Mitwirkung bei Impf- oder Präventionsmassnahmen im Auftrag des Kantons.

4. Abgrenzungen

Dieses Merkblatt:

- regelt **keine Entschädigungen oder Tarife**,
- enthält **keine Abrechnungsmodalitäten**,
- beschreibt **keine technischen oder organisatorischen Abläufe**,
- ersetzt **keine gesetzlichen Grundlagen**.

Operative Details sind in separaten:

- Vollzugshilfen,
 - Merkblättern,
 - Formularen
- geregelt.